Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle

KOM(88) 559 endg. — SYN 161

(Von der Kommission vorgelegt am 3. November 1988)

(88/C 319/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiedliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung der PCB können zu Wettbewerbsverzerrungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Eine Angleichung der Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet ist somit notwendig.

Die Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und polychlorierten Terphenyle [1] hatte eine erste Angleichung der Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zur Folge. Diese Regelung hat sich jedoch als ungenügend erwiesen. Der gegenwärtige Stand der Technik ermöglicht es, die Methoden der Beseitigung zu verbessern und ein hohes Umweltschutzniveau zugrunde zu legen. Die genannte Richtlinie ist daher durch eine neue zu ersetzen.

Die sichere Beseitigung der unvermeidlichen Abfälle ist eines der Ziele der im zweiten Aktionsprogramm für den Umweltschutz dargelegten und im vierten Programm [2] bestätigten Ziele der gemeinschaftlichen Abfallbewirtschaftungsstrategie.

In der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 15. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/610/EWG [4], wird auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung des gesamten Problems bis zur vollständigen Beseitigung der PCB/PCT hingewiesen.

Die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle [5], geändert durch die Richtlinie ... betrifft die Beseitigung der Abfälle im allgemeinen; die vorliegende Richtlinie, die spezifische gemeinschaftliche Regelungen enthält, kann daher als Einzelrichtlinie im Sinne der letztgenannten Richtlinie betrachtet werden.

Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juli 1975 betreffend die Beseitigung von Altöl [6], geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG [7], legt den oberen Grenzwert für den Gehalt an PCB/PCT in Altölen auf 50 ppm fest, so daß eine Definition der PCB auf der Grundlage des gleichen Gehalts für sämtliche Gemische angezeigt ist.

Das Inverkehrbringen von PCB ist künftig untersagt. Es gibt im Handel Ersatzstoffe, so daß auch die Regenerierung dieses Stoffes untersagt werden sollte.

Die PCB sind in der Umwelt bereits weit verbreitet, und sie sind für den Menschen wie auch für die Umwelt als gefährlich erkannt worden; es empfiehlt sich deshalb, alle Handlungen, bei denen PCB unkontrolliert zum Einsatz kommt, zu untersagen.

Die PCB müssen so beseitigt werden, daß ihre Verbreitung in der Umwelt möglichst vermieden wird. Außerdem sollten Mindestvoraussetzungen für die Zulassung der mit ihrer Beseitigung beauftragten Unternehmen festgelegt werden.

Zahl und Kapazitäten der Einrichtungen zur Beseitigung der PCB sind nach wie vor beschränkt, weshalb PCB-Programme zur Beseitigung der PCB-Abfälle ausgearbeitet werden müssen.

Zur Anpassung der PCB-Beseitigungskapazitäten an den Bedarf müssen die Mengen der vorhandenen PCB ermittelt werden. Eine Kennzeichnung der PCB-haltigen Geräte und ihre Bestandsaufnahme sind daher erforderlich.

Der Ersatz der PCB in Geräten durch ein anderes Fluid ist eine heikle Angelegenheit. Es besteht die Gefahr, daß die PCB-haltigen Flüssigkeiten nicht vollständig ersetzt werden können. Deshalb sind entsprechende Vorschriften zu erlassen —

(1) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 42.
(2) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.
(4) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.
(6) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 43.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der PCB und der mit PCB kontaminierten Geräte oder Gegenstände, um eine Verminderung und Verhütung der Verschmutzung zu erreichen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) PCB:

— polychlorierte Biphenyle, PCB

— polychlorierte Terphenyle, PCT

— jedes Gemisch mit einem Gehalt von mehr als 0,005 Gewichtsprozent PCB und/oder PCT;

b) PCB-Abfall:

jegliches PCB, das nach der Richtlinie 75/442/EWG als Abfall gilt;

c) PCB-haltige Geräte:

jedes Gerät oder jede Einrichtung, das/die PCB enthält oder enthalten hat und nicht gereinigt worden ist, sowie jeder mit PCB kontaminierte Gegenstand. Bis zum Nachweis des Gegenteils werden Geräte mit einem nicht definierten Fluid als PCB-haltig betrachtet;

d) Besitzer:

alle Personen, die PCB besitzen und/oder ein PCB-haltiges Gerät besitzen und/oder verwenden;

e) Dekontaminierung:

alle Handlungen zur Wiederverwendung oder Rückführung in die Produktion von mit PCB kontaminierten Geräten, Gegenständen oder Stoffen;

f) Ersatz:

alle Handlungen, die darin bestehen, ein PCB durch ein geeignetes nicht PCB-haltiges Fluid zu ersetzen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um folgendes zu untersagen:

— die unkontrollierte Beseitigung von PCB, PCB-Abfällen oder von Geräten, die solche enthalten,

— die Vermischung von PCB-haltigen Abfällen mit sonstigen Abfällen oder Stoffen vor ihrer Übergabe an ein Beseitigungsunternehmen,

— die Verbrennung von PCB auf Verbrennungsschiffen ab 1995.

Artikel 4

1. In Abweichung von Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG untersagen die Mitgliedstaaten die Regenerierung.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen die Behandlung der in elektrischen Transformatoren enthaltenen PCB nur erlauben, wenn

a) die Behandlung bezweckt, bei der Wartung eines Transformators die Übereinstimmung der PCB mit den technischen Normen oder Vorschriften über die Qualität des Dielektrikums sicherzustellen;

b) die Behandlung von einem zugelassenen Unternehmen durchgeführt wird;

c) der Transformator in einwandfreiem Zustand und absolut dicht ist.

Artikel 5

In Abweichung von Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß jeder Besitzer von PCB-Abfällen oder PCB-haltigen Geräten, der nicht die in Artikel 6 genannte diesbezügliche Genehmigung erhalten hat, diese Abfälle oder Geräte

— möglichst rasch einem nach Artikel 6 zugelassenen Unternehmer übergibt,

— von Geräten oder Behältern, die brennbare Stoffe enthalten, trennt.

Artikel 6

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG genannte Genehmigung wird nur PCB-Beseitigungsunternehmen erteilt, die mindestens den in Anhang I dieser Richtlinie dargelegten Bedingungen genügen.

2. Für die Beförderung von PCB-Abfällen und PCB-haltigen Geräten gelten die Vorschriften der Richtlinie 84/631/EWG des Rates [1] und die Angaben in Anhang 2 dieser Richtlinie.

3. Jedes Unternehmen, das die Dekontaminierung oder den Ersatz von PCB durch ein anderes Fluid vornimmt, bedarf einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Genehmigung.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen, Anschriften, Telefon— und Fernschreibnummern und die Beseitigungskapazitäten der zur Beseitigung der PCB zugelassenen Unternehmen sowie jede diesbezügliche Änderung mit. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

5. Die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach Absatz 1 und 3 erteilten Genehmigungen werden von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

---

[1] ABl. Nr. L 326 vom 13. 2. 1984, S. 31.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

a) daß der Ersatz der PCB durch eine andere Flüssigkeit nicht durchgeführt werden kann, wenn die Ersatzflüssigkeit größere Gefahren mit sich bringt;

b) daß beim Ersatz von PCB in einem Gerät die in Anhang 3 festgelegten Mindestbedingungen eingehalten werden;

c) daß die Geräte, deren Fluid ersetzt werden muß, ausreichend gereinigt werden;

d) daß Geräte, deren Fluid ausgetauscht worden ist, mit einem besonderen, unzerstörbaren und gut sichtbaren Etikett gemäß den Angaben in Anhang 4 ausgestattet werden;

e) daß sämtliche Geräte, deren PCB durch einen anderen Stoff ersetzt worden sind, bei ihrer Beseitigung bis zum Nachweis des Gegenteils als PCB-haltig betrachtet werden.

2. Die Mitgliedstaaten können auf ihrem Hoheitsgebiet die Maßnahmen zum Ersatz der PCB verbieten.

Artikel 8

Die Referenzmeßmethode zur Bestimmung des PCB-Gehalts sowie die Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt werden von den Kommission im Einvernehmen mit den nach Artikel 12b der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuß und gemäß dem in Artikel 12c derselben Richtlinie vorgesehenen Verfahren für die Anpassung festgesetzt.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle PCB-haltigen Geräte mit dem in Anhang 5 wiedergegebenen Etikett versehen werden. Das gleiche Etikett ist auf der Tür der Räume anzubringen, in denen sich Geräte befinden, die mehr als 8 dm^3 PCB enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten nehmen den Bestand der Geräte mit mehr als 8 dm^3 PCB auf. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Inhaber solcher Geräte den zuständigen Behörden die in seinem Besitz befindlichen Mengen mitteilt. Die bei der Bestandsaufnahme und ihrer Veröffentlichung anzuwendenden Vorschriften sind in Anhang 6 wiedergegeben, der auch ein Muster der Erklärung über den Besitz von PCB, die vom Besitzer abzugeben ist, enthält.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Zusammenfassung dieser Bestandsaufnahmen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten erstellen binnen drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und nach Konzertierung in dem durch Beschluß 76/431/EWG der Kommission [1] eingesetzten Ausschuß für Abfallwirtschaft die in Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Pläne betreffend:

— die Beseitigung der PCB-Abfälle und der PCB-enthaltenden Geräte,

— die Einsammlung der Kondensatoren, die weniger als 8 dm^3 PCB enthalten, oder der Geräte, die solche Kondensatoren enthalten.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Pläne unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten führen für

a) die Besitzer von PCB und PCB-enthaltenden Geräten Aufklärungsprogramme durch, um auf die Gefahren, die PCB für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, sowie auf die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor diesen Gefahren hinzuweisen;

b) die Einsatzmannschaften Ausbildungsprogramme für die bei Unfällen im Zusammenhang mit PCB zu treffenden Maßnahmen durch;

c) die Bevölkerung Aufklärungskampagnen über PCB durch.

Artikel 12

1. Die Richtlinie 76/403/EWG wird zum 1. Januar 1990 aufgehoben.

2. Bezugnahmen auf die nach Absatz 1 aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie. Für die Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Richtlinie gilt die Tabelle in Anhang 7.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet hiervon die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1] ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1976, S. 73.

ANHANG I

A. ANLAGEN ZUR ENDGÜLTIGEN ZERSTÖRUNG DER PCB

1. Diese Anlagen müssen nach den besten verfügbaren Technologien, die keine übermäßigen Kosten verursachen, ausgelegt und gewartet werden. Sie sind jederzeit so zu betreiben, daß weder feste noch flüssige oder gasförmige Emissionen PCB oder Produkte enthalten, die durch ihre unvollständige (partielle) Oxydation entstehen.

2. Alle zur Zerstörung von PCB bestimmten Anlagen sind so zu betreiben, daß die spezifischen Parameter eines Verfahrens kontinuierlich gleich bleiben und genügend Reagenzien vorhanden sind, um sicherzustellen, daß die Reaktionen absolut sicher und vollständig ablaufen.

3. Abgesehen von den obenstehenden allgemeinen Anforderungen müssen die Verbrennungsanlagen den nachstehenden Vorschriften genügen:

   a) Die herkömmlichen (offenen) Verbrennungsanlagen müssen mit Not-Hilfssystemen ausgestattet sein, die im Falle des Versagens der normalen Versorgungsquellen eine kontinuierliche Versorgung mit Energie und Reagenzien sicherstellen, um sichere Reaktionsbedingungen zu gewährleisten, solange sich toxische Stoffe in der Anlage befinden oder bis die normale Versorgung wiederhergestellt ist.

   b) Diese Verbrennungsanlagen müssen mit einer automatischen kontinuierlichen Kontrolleinrichtung ausgestattet sein, bei deren Inbetriebsetzung die Schaltelemente der Einrichtung ausgeschaltet und die Sicherheitseinrichtung eingeschaltet werden. Die Kontrolleinrichtung muß gegen sämtliche manuellen Eingriffe geschützt und so ausgelegt sein, daß sie regelmäßig automatisch kalibriert werden kann; sie muß mit einer genügenden Zahl von Meßfühlern ausgestattet sein, damit sie repräsentative und qualitative Messungen vornehmen kann.

   c) Die Verbrennungsanlage muß die vollständige Zerstörung der Moleküle der toxischen Stoffe sicherstellen. Zu diesem Zweck müssen die herkömmlichen Verbrennungsanlagen mit einer Nachverbrennungskammer mit einer Turbulenzvorrichtung ausgestattet sein. In dieser muß während der Verbrennung eine Mindesttemperatur von 1200° C aufrechterhalten werden, und die Verweilzeit der Gase muß mindestens zwei Sekunden betragen. Die Abgase müssen einen Sauerstoffvolumengehalt von 3 % haben.

   d) Falls das Verfahren ohne Nachverbrennung funktioniert, muß der Wirkungsgrad mit demjenigen der herkömmlichen Verbrennung vergleichbar sein.

B. EINRICHTUNGEN FÜR DIE VORÜBERGEHENDE UMDISPONIERUNG UND LAGERUNG VON PCB UND PCB-ENTHALTENDEN GERÄTEN

1. Diese Einrichtungen werden zugelassen und ihre Tätigkeiten von den zuständigen Ortsbehörden kontrolliert; sie müssen den einzelstaatlichen Anforderungen hinsichtlich der Arbeitssicherheit genügen.

2. Sämtliche Einrichtungen, in denen PCB-enthaltende Behälter, Stoffe oder Geräte gehandhabt oder gelagert werden, müssen dichte Böden aufweisen, die sämtlichen vorstellbaren Belastungen standhalten und jegliches Ausfließen von PCB verhindern können.

3. Diese Einrichtungen und Strukturen müssen Brandverhütungs- und Schutznormen genügen, die von den zuständigen Behörden (Feuerwehr) genehmigt werden. Behälter, die PCB enthalten, müssen undurchlässig, mit Doppelwandung versehen und gekennzeichnet sein.

4. Die Leckageeinschlußkapazität muß größer oder gleich der Hälfte der maximalen PCB-Lagerkapazität und größer als das Gesamtvolumen der im größten Gerät vorhandenen PCB-Masse sein.

5. Diese Einrichtungen müssen überdacht sein, um jegliches Eindringen atmosphärischer Niederschläge zu verhindern und mit einem System zur Einsammlung sämtlicher kontaminierter Flüssigkeiten versehen sein, die ihr Ausfließen in das Entwässerungssystem der Anlage verhüten.

ANHANG 2

TRANSPORT VON PCB-ABFÄLLEN UND PCB-ENTHALTENDEN GERÄTEN

1. Wenn die PCB in den internationalen Transportvereinbarungen oder -kodizes (1) des Anhangs II der Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle erwähnt werden, so gelten die darin festgelegten Normen für ihre Beförderung im nationalen und internationalen Verkehr.

2. Werden die PCB in den internationalen Transportvereinbarungen und -kodizes nicht spezifisch erwähnt, so gelten die Normen der Klasse 6.1., Punkt 17 Buchstabe b) des ADR bzw. RID für den nationalen und internationalen Straßen- und Schienenverkehr mit PCB. Die Normen der Klasse IVa der ADNR gelten für ihre Beförderung auf dem Wasserweg.

3. Enthält ein Gemisch mit einem sonstigen gefährlichen Stoff, z.B. Erdöl, für den andere Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Beförderungsvorschriften gelten, mehr als 50 ppm PCB, so sind die schärferen Vorschriften einzuhalten und die Etiketts beider Stoffe anzubringen. PCB-Behälter müssen hermetisch verschlossen und auf ihrem Boden mit absorbierenden Stoffen versehen sein.

(1) ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.

ANHANG 3

ERSATZ DER PCB IN GERÄTEN

1. Beim Entleeren, Reinigen und Nachfüllen von PCB in Geräten, die diesen Stoff enthalten, darf keinerlei Umweltverschmutzung eintreten.

2. Geräte, die PCB enthalten, dürfen nur mit einem nicht-PCB-haltigen Fluid wiederaufgefüllt werden.

3. Zu vermeiden ist das Füllen eines in der Nähe anderer, mit PCB gefüllter Geräte befindlichen Einheitsgeräts mit einer Ersatzflüssigkeit, deren Entzündungstemperatur weniger als 300° C beträgt.

4. Das in der Ersatzflüssigkeit enthaltene PCB muß auf physikalischem oder chemischem Wege abtrennbar sein.

5. Das neue Fluidum darf nicht zu mehr als 500 ppm mit PCB-Rückständen kontaminiert sein.

6. Während der Dauer des Eindringens der PCB in das neue Fluid, während der das Gerät im Betrieb bleibt, und bis zum Zeitpunkt, da nachgewiesen wird, daß das neue Fluid während 90 Tagen ein Kontaminationsniveau von weniger als 500 ppm aufweist, muß das Gerät weiterhin als PCB enthaltendes Gerät nach Anhang 5 gekennzeichnet sein.

7. Wird nachgewiesen, daß das Gerät, dessen Flüssigkeit nach den obenstehenden Bestimmungen ersetzt worden ist, ein Fluid enthält, das nicht zu mehr als 500 ppm mit PCB kontaminiert ist, wird es für den Rest seiner Lebensdauer mit einem unzerstörbaren und gut sichtbaren Etikett nach Anhang 4 gekennzeichnet.

8. Am Ende der Lebensdauer eines Geräts, dessen Fluid ersetzt worden ist, werden seine Komponenten untersucht. Enthalten sie mehr als 50 ppm PCB, so werden das Gerät und das Fluid nach den für die Vernichtung der PCB geltenden Vorschriften entsorgt. Werden bestimmte Komponenten des Geräts auf weniger als 50 ppm PCB dekontaminiert, so können sie in die Produktion zurückgeführt werden.

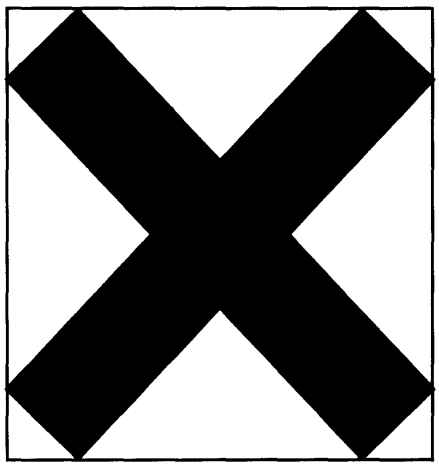
9. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Eigentümer der PCB-enthaltenden Geräte sachkundige Anaylsedienste einsetzen.

ANHANG 4

KENNZEICHNUNG DER GERÄTE, IN DENEN DIE PCB DURCH EIN FLUID ERSETZT WORDEN SIND

Jede Einheit dieses Geräts muß mit einem unzerstörbaren, getriebenen oder eingravierten Zeichen versehen sein, wenn nach den Bestimmungen des Anhangs 3 nachgewiesen wird, daß es nicht mehr als 500 ppm PCB enthält. Das Zeichen muß das nachstehende Symbol umfassen und in der Sprache des Landes, in dem es zum Einsatz kommt, sowie in Englisch abgefaßt sein:

Xn



Dieses Gerät war ursprünglich mit einem PCB-haltigen Fluid gefüllt. Diese Einheit wurde am ..... (Datum) ..... mit ..... (Ersatzfluid) ..... neu gefüllt.

Das Gerät könnte noch einen PCB-Rückstand enthalten.

Vor der Behandlung oder Entsorgung des Geräts ist zu prüfen, ob sein PCB-Gehalt den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht.

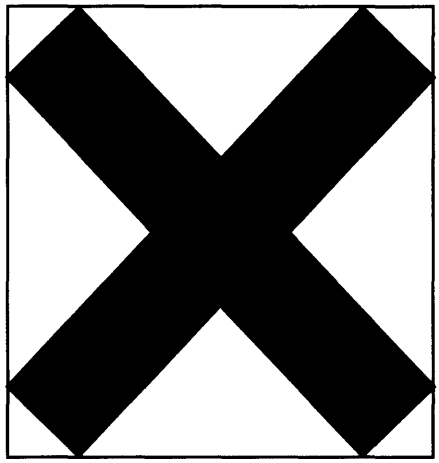
Daten der Probenahmen	**PCB-Rückstand**
.....	.....
.....	.....
.....	.....

ANHANG 5

KENNZEICHNUNG DER PCB ENTHALTENDEN GERÄTE

Die obenerwähnten Geräte müssen einzeln mit einem unzerstörbaren und gut leserlichen Etikett gemäß Richtlinie 79/831/EWG versehen sein, das in der Sprache des Landes der Verwendung des Geräts und auf Englisch abgefaßt ist.

Xn



ANHANG 6

REGELN FÜR DIE BESTANDSAUFNAHME

1. Zur Erfassung der PCB-enthaltenden Geräte und zur Erleichterung der Dekodierung der Angaben auf ihrem Schild (Schild des Herstellers) müssen die Mitgliedstaaten bei den Herstellern und Verteilern der Geräte, insbesondere der PCB-enthaltenden Kondensatoren, sämtliche zweckdienlichen Informationen einholen.

2. Die Bestandsaufnahme wird mit Hilfe des diesem Anhang beigefügten Formblattes nachgeschrieben. Vor der Rückführung in die Produktion oder Zerstörung stattfindende Beseitigungen oder Dekontaminierungen müssen mitgeteilt und registriert werden. Jeder Benutzer eines PCB-enthaltenden Geräts muß ein Register führen, in dem sämtliche Änderungen der Geräte aufgezeichnet werden.

3. Kopien der Formulare sind von den Besitzern den zuständigen Behörden, der Feuerwehr und der Polizei zu übermitteln.

4. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Informationen in der Fachpresse (Stromwirtschaft, Wartung und Verwaltung der Einrichtungen usw.) und übermitteln sie der Feuerwehr, den Abfallbeseitigungsunternehmen, den Ortsbehörden usw...

ANHANG 6 (Fortsetzung)

FORMBLATT ZUR ANMELDUNG DES BESITZES VON PCB

Datum der Erklärung ...../...../19..... Besitzer (Name oder Firmenname):

.....

.....

Anschrift des Besitzers .....

..... Telefon .....

1. FÜR DEN ORT, AN DEM SICH DER GEGENSTAND BEFINDET, ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: ....

.....

2. ORT DER AUFBEWAHRUNG DER PCB: .....
(genügend detaillierte Angaben) .....

3. FUNKTION DES GERÄTS: .....
(die PCB-enthaltende Einheit) .....

4. BESCHREIBUNG DES PCB-ENTHALTENDEN GERÄTS: .....
(Volumenabmessungen über alles) .....

5. SERIEN- UND TYPENNUMMER: .....

6. HERSTELLER .....

7. DATUM DER HERSTELLUNG: .....

8. NAME UND/ODER TYP DER DARIN ENTHALTENEN PCB: .....

9. MENGE DER DARIN ENTHALTENDEN PCB: .....

10. DATUM DES ERSATZES: .....
(gegebenenfalls) .....

11. DERZEITIGER EIGENTÜMER DES GEGENSTANDES: .....

12. GESETZLICHE ANSCHRIFT DES EIGENTÜMERS: .....

13. TELEFONNUMMER, AN DER DER EIGENTÜMER ERREICHTBAR IST: .....

14. SONSTIGES: .....

15. IST DAS AUSFÜLLEN DES FORMULARS NICHT MÖGLICH, SO KOPIEREN SIE DAS GERÄTESCHILD.

Unterschrift des für die Erhebung Verantwortlichen

.....

ANHANG 7

Richtlinie 76/403/EWG	Richtlinienvorschlag
Artikel 1 a)	Artikel 2 a)
Artikel 1 b)	Artikel 1 b) und c) der Richtlinie 75/442/EWG
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG
Artikel 5	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG
Artikel 8	Artikel 12
Artikel 9	
Artikel 10	Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG
Artikel 11	Artikel 14.1
Artikel 12	Artikel 14.2
Artikel 13	Artikel 15